



UMSATZSTEUER BEI DREIECKSGESCHÄFTEN



Bei Lieferungen von Waren an denen mehrere, in unterschiedlichen Staaten ansässige Unternehmer beteiligt sind, kann es aus umsatzsteuerlicher Sicht für den österreichischen Unternehmer zu zusätzlichen Verpflichtungen kommen.

So ist der österreichische Unternehmer unter Umständen dazu gezwungen, sich im **Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren** zu lassen und dort neben monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen auch eine Umsatzsteuerjahreserklärung (gegebenenfalls über einen lokalen Finanzvertreter) abzugeben. In diesem Zusammenhang enthält das österreichische Umsatzsteuergesetz für sogenannte innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte jedoch Vereinfachungsregeln, bei welchen strenge Formalerfordernisse zu erfüllen sind.

Unter einem Dreiecksgeschäft versteht man, wenn **drei Unternehmer**, die **in drei verschiedenen Mitgliedstaaten** sind, über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und der Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt. Der **mittlere Unternehmer** wird als **Erwerber**, der **letzte Unternehmer** als **Empfänger** bezeichnet.

Beispiel

Ein deutscher Unternehmer (= Empfänger) bestellt eine Maschine bei seinem österreichischen Händler (= Erwerber). Dieser wiederum bestellt diese Maschine beim italienischen Produzenten (= Erstlieferant) und weist diesen an, die Maschine direkt an den deutschen Unternehmer zu senden.

Gäbe es keine Vereinfachung, müsste sich der österreichische Unternehmer in Deutschland steuerlich registrieren lassen, da er nach den allgemeinen Grundregeln in Deutschland einen innergemeinschaftlichen Erwerb und in der Folge eine innerdeutsche Lieferung tätigt. In solch einem Fall kann sich der Erwerber (mittlerer Unternehmer) die **Registrierung** für umsatzsteuerliche Zwecke im Ausland aber unter ganz bestimmten Voraussetzungen **ersparen**. Es ist für die Inanspruchnahme der Vereinfachung unter anderem notwendig, dass die **Rechnung** des Erwerbers an den Empfänger zusätzlich einen ausdrücklichen **Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes** sowie auf die **Steuerschuldnerschaft des Rechnungsempfängers** enthält. Zudem

hat der Erwerber im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung bestimmte Angaben betreffend das Dreiecksgeschäft zu machen.

Fehler in der Rechnung

Kommt es in der Rechnung des Erwerbers an den Empfänger der Lieferung oder in der Zusammenfassenden Meldung zu Fehlern, so geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Anwendung der oben angeführten Vereinfachungsregelungen für Dreiecksgeschäfte nicht möglich ist. Eine formale Berichtigung wird von der Finanzverwaltung nicht anerkannt. Allerdings hegt der Verwaltungsgewichtshof Zweifel an der Auffassung, dass wegen formaler Fehler „verunglückte“ Dreiecksgeschäfte nachträglich nicht saniert werden können. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes bleibt hier abzuwarten.

Bei Dreiecksgeschäften ist somit insbesondere auf formale Voraussetzungen zu achten. Ob die vereinfachenden Bestimmungen für Dreiecksgeschäfte tatsächlich zur Anwendung gelangen oder nicht, hängt maßgeblich vom jeweiligen Einzelfall ab, der bereits im Vorfeld der Lieferung abgeklärt werden muss.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).
Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1